Bundesrat Drucksache **420/94**

06.05.94

Antrag
des Freistaates Bayern

Entschließung des Bundesrates zu Drogen im Straßenverkehr

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 6. Mai 1994
B III 1 -2118-280

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich die in der Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zu Drogen im Straßenverkehr

mit dem Antrag, daß der Bundesrat sie fassen möge.

Ich bitte, die Entschließung gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates unter Berufung auf die Rechte gem. § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GOBR auf die Tagesordnung der 669. Sitzung am 20.5.1994 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Entschließung des Bundesrates zu Drogen im Straßenverkehr

Der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer gebietet es, Personen, deren Fahrsicherheit wegen der Einnahme von Rauschmitteln wesentlich beeinträchtigt ist, von der Teilnahme am Straßenverkehr möglichst auszuschließen. Dem trägt u.a. der Straftatbestand des § 316 StGB Rechnung. Damit kann jedoch nur ein Ausschnitt der relevanten Gefährdungen zutreffend erfaßt werden, nämlich das Fahren unter Alkoholeinfluß. Insbesondere ist es dort unter Heranziehung der von der Rechtsprechung zur absoluten Fahruntauglichkeit entwickelten Kriterien möglich, gefährliches Verhalten auch dann zu ahnden, wenn konkrete Gefahren für Menschen oder Sachwerte nicht eingetreten sind. Hinzu kommt der Bußgeldtatbestand nach § 24 a StVG.

Demgegenüber besteht ein gesetzliches Defizit hinsichtlich des Fahrens unter dem Einfluß von anderen Drogen, namentlich Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes. Denn nach der vorliegenden obergerichtlichen Rechtsprechung ist hier ein Grenzwert, ab dessen Vorliegen Fahruntauglichkeit unwiderleglich angenommen werden kann, wissenschaftlich nicht begründbar (OLG Düsseldorf, NZV 1993, 276; OLG Frankfurt/Main, Blutalkohol 1993, 207; OLG Köln, NJW 1990, 2945). Zurückzuführen ist dies darauf, daß bei den illegalen Drogen sowohl ethische als auch rechtliche Gründe der Durchführung von Serienuntersuchungen entgegenstehen, sowie auf die unterschiedliche Wirkungsweise von Alkohol und illegalen Drogen. § 316 StGB greift danach erst dann ein, wenn rauschmittelbedingte Ausfallerscheinungen feststellbar sind. Nur dann kann auch die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 1 StVG i.V.m. § 15 b StVZO entziehen, soweit nicht Drogenabhängigkeit nachgewiesen wird. Deshalb

kommt es nicht selten dazu, daß ein Verkehrsteilnehmer trotz objektiv gegebener gravierender Folgewirkungen des Drogenkonsums völlig ohne Sanktionen ausgeht. Dies erscheint auch unter generalpräventiven Aspekten nicht länger hinnehmbar.

Neuere Untersuchungen deuten darauf hin, daß das Fahren unter dem Einfluß von illegalen Drogen ein Problem von erheblichen Dimensionen darstellt. So waren nach einer im Jahre 1992 am Institut für Rechtsmedizin der Universität München durchgeführten Untersuchung von 2.105 Blutproben aus dem Verkehrsbereich 25,2 % Cannabis-positiv, der Anteil an Kokain betrug 4,2 %, von Opiaten 2,7 % und von Amphetamin 1,5 %. Die Tendenz gegenüber den Vorjahren ist ansteigend. Ähnliche Ergebnisse erbrachten andere Untersuchungen (vgl. zum Ganzen Nehm, DAR 1993, S. 375/376). Dabei erscheint nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Annahme gerechtfertigt, daß jedenfalls für den Zeitraum, in dem die entsprechenden Wirkstoffe im Vollblut oder im Serum nachzuweisen sind, mit erheblichen Beeinträchtigungen der Fahrsicherheit zu rechnen ist; in den Fällen der Polytoxikomanie oder etwa auch im akuten Rausch nach Konsum von sogenannten harten Drogen dürfte stets von einem Zustand völliger Fahruntüchtigkeit auszugehen sein. Dies gebietet, daß der Gesetzgeber ein absolutes Verbot für das Fahren unter dem Einfluß illegaler Drogen ausspricht und eine Verletzung dieses Verbots mit Strafe und Bußgeld bedroht. Im Bewußtsein der Bürgerinnen und Bürger wird dadurch zugleich verdeutlicht, welch hohes Gefahrenpotential ein solches Verhalten in sich birgt.

Die Bundesregierung wird gebeten, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Arbeiten zur Schaffung eines gesetzlichen Verbots des Fahrens unter dem Einfluß illegaler Drogen sowie effektiver Sanktionsvorschriften mit Nachdruck fortzuführen und alsbald Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren zu bringen.

Bundesrat Drucksache **420/94** (Beschluß)

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Entschließung des Bundesrates zu Drogen im Straßenverkehr

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, die Entschließung nicht zu fassen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946